JFJL

Jagd-Finanzfond der Schweinezucht- und Mastbetriebe im Landkreis Jerichower Land (JFJL)

für Entschädigungszahlungen für Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung

Stand: 01.10.2021

Der Jagd-Finanzfond der Schweinezucht- und Mastbetriebe im Landkreis Jerichower Land (JFJL), beschließt im Einvernehmen mit Herrn Dr. S. Burchhardt (Landrat LK Jerichower Land), Herrn H. Meyer (Kreisjägermeister LK Jerichower Land), und Herrn P. Deumelandt (Geschäftsführer Bauernverband Jerichower Land) mit Wirkung ab dem 01.10.2021 folgende Auszahlungsvorschrift:

1. Zweck

1.1 Zur Vorbeugung und zum Schutz der Hausschweinebestände vor der Afrikanischen Schweinepest sind Maßnahmen notwendig, die der Reduzierung des Schwarzwildbestandes dienen, um mögliche Infektionswege auszuschließen. Als Anerkennung / Zeichen der Wertschätzung für die Leistungen der Jägerschaft bei der Bejagung des Schwarzwildes und zur Entschädigung des Mehraufwandes der Jäger im Landkreis Jerichower Land für jagdliche Maßnahmen zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes wird eine finanzielle Unterstützung in Form von Aufwandsentschädigungen durch den JFJL gewährt.

1.2 Die Aufwandsentschädigungen werden nach Maßgabe dieser Auszahlungsvorschrift gewährt.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der JFJL im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ist Gegenstand für:

den Einsatz von leistungsgeprüften (brauchbaren) Jagdhunden bei revierübergreifenden Ansitzdrückjagden, min. auf Schwarzwild, im Landkreis Jerichower Land im Zeitraum vom 01. Oktober 2021 bis einschließlich 31. Januar 2022.

3. Empfänger der Entschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird gewährt für Leistungen nach Nummer 2 an die Hundeführerin oder den Hundeführer.

Nicht antragsberechtigt sind Hundeführer, die bei einer revierübergreifenden Drückjagd, bereits aufgrund einer anderen Regelung (z.B. Bundes- und Landesforst) einen Aufwandsentschädigungsanspruch haben.

4. Art und Umfang, Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für Leistungen nach Nummer 2 wird als Festbetrag in Höhe von 25,00 EUR für jeden Einsatztag eines brauchbaren Jagdhundes gewährt.

5. Entschädigungsvoraussetzungen

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Nummer 2 setzt voraus, dass die revierübergreifende Ansitzdrückjagd mindestens in zwei direkt aneinander angrenzenden Jagdbezirken durchgeführt wird und brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 2 Abs. 3 LJagdG SA i.V.m. Ziffer 2.2 – 2.5 AB-LjagdG zu § 2 LJagdG SA; § 1 BJagdG der Ausführungsbestimmungen zum LJagdG SA und der Brauchbarkeitsprüfungs-Ordnung vom 11. Juli 2020 des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V. eingesetzt werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Die Aufwandsentschädigung wird auf schriftlichen Antrag beim Bauernverband Jerichower Land e.V., Ziesarstr. 16, 39307 Tucheim, gewährt. Hierfür sind die bei der Unteren Jagdbehörde, Landkreis Jerichower Land, In der Alten Kaserne 13, erhältlichen Formulare zu verwenden (Anlage 1).

6.1.2 Die Anträge für Aufwandsentschädigungen nach Nummer 2 sind spätestens 1 Monat nach Durchführung der revierübergreifenden Ansitzdrückjagd zu stellen. Dem Antrag ist als Nachweis der revierübergreifenden Ansitzdrückjagd eine formlose Bestätigung aller teilnehmenden Jagdbezirke und als Nachweis der Brauchbarkeit des Hundes eine Brauchbarkeitsbestätigung in Kopie beizufügen.

6.2 Auszahlungsverfahren

Auszahlungsstelle ist der Bauernverband Jerichower Land e.V., Ziesarstr. 16, 39307 Tucheim. Die Auszahlung (Mittelanforderung) erfolgt auf der Grundlage der nach Nummer 6.1 gestellten Anträge und der zugehörigen Nachweise. Der Bauernverband Jerichower Land e.V. veranlasst die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die antragstellende Person nach Prüfung des Antrages und der Nachweise.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Auszahlungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2021 in Kraft und am 31. März 2022 außer Kraft.

01.10.2021